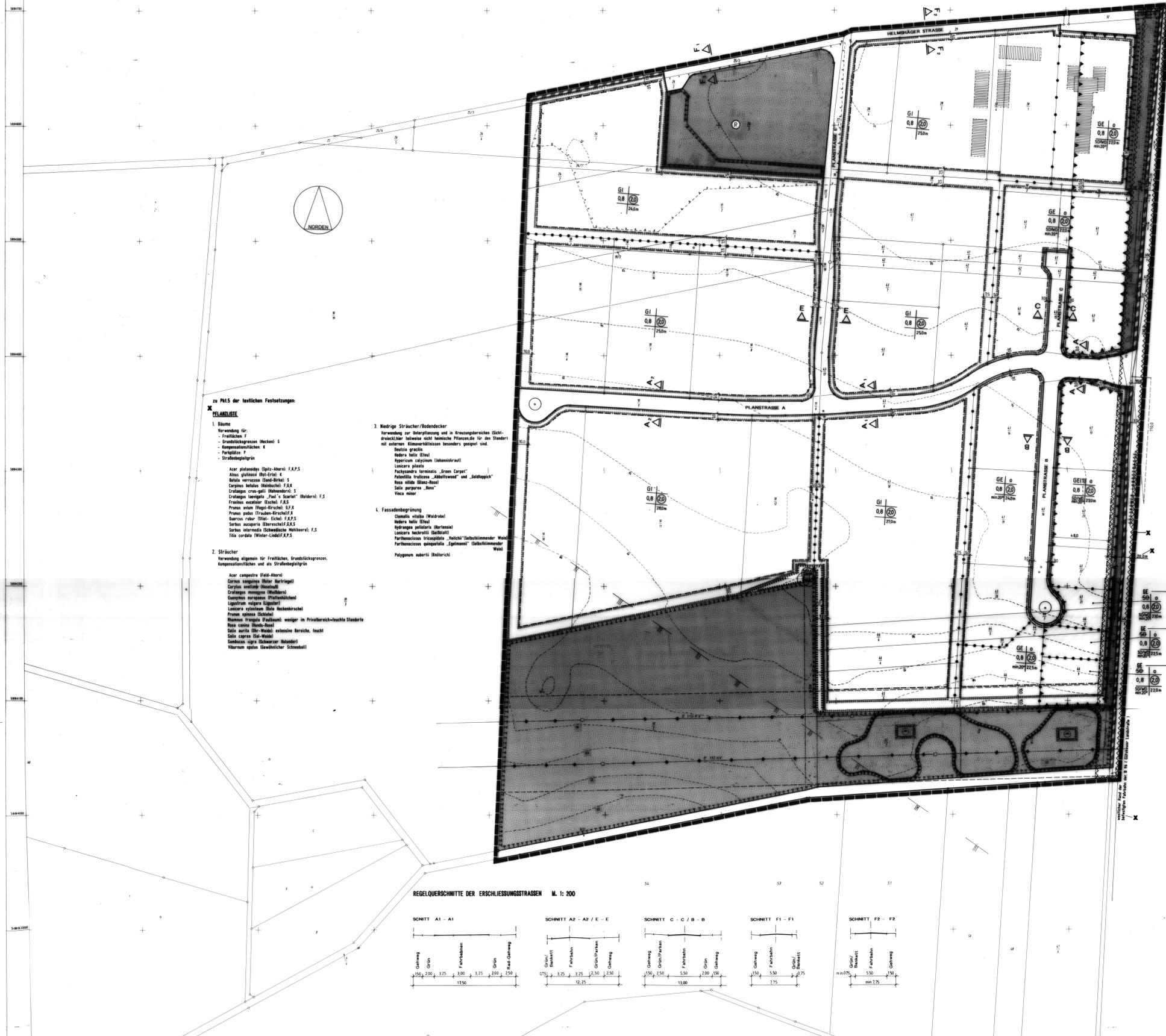
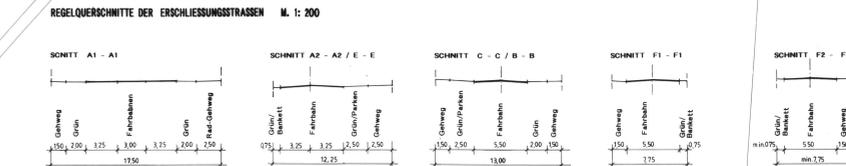


HERRENHUFEN SÜD

TEIL A



- zu PA15 der vertikalen Festsetzungen:
1. Pflanzliste
2. Strücker
3. Niedrige Strücker/Bodendecker
4. Fassadenbegrenzung



SATZUNG DER HANSESTADT GREIFSWALD
§ 10 des Baugesetzbuchs...
VERFAHRENSVERMERKE
Der Entwurf des Bebauungsplans ist nach der öffentlichen Auslegung...
Der Entwurf des Bebauungsplans wurde ausgeführt von...

TEIL B
ALLGEMEIN GÜLTIGE FESTSETZUNGEN
1. Bei einer ausnahmsweise möglichen Überschreitung der Grundstückszahl...
2. Die nicht überbauten Flächen der bebauten Grundstücke sind...
3. Die der Verengung des Baugrabens mit Elektro-, Gas, Wärme und Wasser...
4. Stellplatzanlagen für Personenkraftfahrzeuge sind mit je einem...
5. Die mit einem Pfandweg umgrenzten Flächen sind bis auf den Anteil...
6. Ausnahmen von der festgesetzten Dachhöhe können dann zugunsten...
7. Grundstücksabmessungen sind an öffentlichen Verkehrsflächen...
8. Entlang der Grundstücksgrenzen sind, wenn keine sichererhaltenen...
9. Umleitung und Einbauten/Veränderungen sind nur zulässig...
10. Werbeanlagen sind ausschließlich an der Stelle der Leitungs...
11. Ausnahmen von der max. zulässigen Gebäudehöhe sind im Einzelfall...
12. Bei Bauwerken mit Wänden über 10,00 m Grundfläche sind vertikale...
13. Bei Bauwerken mit Wänden über 10,00 m Grundfläche sind vertikale...
14. Ausnahmen von der max. zulässigen Gebäudehöhe sind im Einzelfall...
15. Im GE 200-00-Gebiet, im Bereich bis zu 70 m Abstand von der 0, 50...
16. Im GE 200-00-Gebiet, im Bereich bis zu 70 m Abstand von der 0, 50...
HINWEISE / KENNZEICHNUNGEN / NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

TEIL C
ZEICHNERKLÄRUNG
ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG GEMÄSS § 9 (1) Nr. 1 BauGB
GE GEBIETSGEBIET
GI INDUSTRIEGEBIET
08 GRÜNFLÄCHENZAHL
22 HOHE BAULICHER ANLAGEN IN METERN ÜBER DEN KRONSTÄDER PEGEL
BAUWEISE, BAUZEITEN GEMÄSS § 9 (1) Nr. 2 BauGB
OFFENE BAUWEISE
BAUGEBIETE
VERKEHRSPFLÄCHEN GEMÄSS § 9 (1) Nr. 3 und (6) BauGB
STRASSENVERKEHRSPFLÄCHE
STRASSENBEREICHSGRENZLINIE
VERKEHRSPFLÄCHE BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG ODER ALS RAD- UND FUßWEGE
BEREICH OHNE EIN- UND AUSFAHRT
GRÜNFLÄCHEN GEMÄSS § 9 (1) Nr. 12 und (6) BauGB
ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE
WASSERFLÄCHEN GEMÄSS § 9 (1) Nr. 16
REGENKLAUB- UND RÜCKHALTBECKEN
MASSNÄHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT GEMÄSS § 9 (1) Nr. 20 UND 25 UND (6) BauGB
FLÄCHE FÜR MASSNÄHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT (AUSGLEICHSTRÄUCHER, ERSTRECKTE GESTALTUNG UND AUSZEICHNUNG)
FLÄCHE ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGS (PFLANZSTÄNDE, HEIMISCHE ARTEN)
FLÄCHE MIT BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNG UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN, SONSTIGEN BEPFLANZUNGS SOWIE VON GEWÄSSERN
ZU PFLANZENDE EINZELBÄUME
ZU ERHALTENDE EINZELBÄUME
SONSTIGE PFLANZZEICHEN
FLÄCHE FÜR VORBEREITUNGEN ZUM SCHUTZ GEGEN SCHÄDLICHE UMWELTWEIRKUNGEN (LÄRMSCHUTZ) GEMÄSS § 9 (1) Nr. 24 und (6) BauGB
ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
ART DER NUTZUNG
MASS UND AUSFORMUNG DER NUTZUNG
ABGRENZUNG DES PLANBEREICHES
FLÄCHE FÜR ABSCHÜTTUNGEN
UMGRENZUNG DER FLÄCHEN, DIE VON DER BEBAUUNG FREIHALTEN SIND
ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN
SATZUNG GEMÄSS § 86 LBAO M.V.
M. 1:1000

